Arbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeträger im Saarland

Arbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeträger im Saarland • 66740 Saarlouis

An die
Mitglieder der
ASS

gem. Verteiler

Geschäftsführung

Geschäftszeichen: ASS/Ki.
(Bei Antwort bitte angeben)

Sachbearbeiter/in: Herr Kipp
Tel.-Durchwahl: 06831/ 444-238
Telefax: 06831/444539
Zimmer Nr. 1.24

Saarlouis, den 27. Mai 2008

Klausurtagung

der Arbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeträger im Saarland (ASS)
vom 04. bis 06. Juni 2008
im Parkhotel Krone
in 64625 Bensheim-Auerbach, Darmstädter Straße 168

Erläuterung zu TOP 6:

Pauschalierung von einmaligen Leistungen nach § 31 Abs. 1 und 3 SGB XII und 23 Abs. 3 SGB II außerhalb und innerhalb von Einrichtungen;
Hier: Redaktionelle Änderungen/Anpassungen der Empfehlungen für eine Pauschalierung vom 08.02.2006 entsprechend der Beschlüsse in den ASS-Sitzungen vom 12.12.2007 und 13.02.2008

Berichterstatterin: **Frau Klees**
Frau Mohns-Welsch

Auf Votum der ASS und Zustimmung des Vorstandes des Landkreistages gelten ab 01. Januar 2008 folgende Pauschalen für die Erstausstattung mit Bekleidung im Rahmen der Sozialhilfe, der Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie im Rahmen der stationären Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII:

• Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	220,-- €
• Kinder/Jugendliche vom Beginn des 4. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	365,-- €
• Jugendliche, Erwachsene ab Beginn des 15. Lebensjahres	580,-- €

Vorsitzender:
Dieter Kipp
Landkreis Saarlouis
Tel. 06831-444238

Email:
dieter-kipp@kreis-saarlouis.de

Anschrift:
Prof.-Notton-Str. 2
66740 Saarlouis

- Jahrespauschale zur Deckung des Bekleidungsbedarfs von HE, die sich in stationären Einrichtungen befinden und dort eine Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII erhalten (sowohl für den Bereich der örtlichen Sozialhilfeträger als auch des überörtlichen Sozialhilfeträgers (95,-- € für Sommerbekleidung und 120,-- € für Winterbekleidung) 215,-- €

- **Pauschale für Erstausstattung**
  - 1 Personenhaushalt 1.100,-- €
  - 2 Personenhaushalt 1.800,-- €
  - für jede weitere Person 300,-- €

Die Empfehlungen für eine Pauschalierung einmaliger Bedarfe nach § 31 SGB XII und 23 Abs. 3 SGB II (Stand: 08.02.2006) ist um die Bedarfserweiterungen bzw. Bedarfsermittlungen (z.B. Neuanschaffung Elektrogeräte, Bekleidungspauschalen im stationären Bereich) sowie die neuen Werte anzupassen und als Arbeitshilfe den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern im Bereich des SGB II und SGB XII an Hand zu geben.

Frau Klees und Frau Mohns-Welsch werden gebeten, die entsprechenden Änderungen in den Empfehlungen aufzunehmen und einen Entwurf in der Klausurtagung zum Zwecke der gemeinsamen Abstimmung auszuteilen.

gezeichnet:

Dieter Kipp
Geschäftsführender Vorsitzender

Aktualisierung, Stand: 14.2.2008

I. Empfehlungen für eine Pauschalierung einmaliger Bedarfe nach § 31 SGB XII und § 23 Abs. 3 SGB II

1. Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

	1-Personen-HH	Euro-Betrag	Zwei-Personen-HH	Euro-Betrag
Küche	Single-Küche (incl. Kühlschrank)	200	1 Küchenschrank	100
	1 Küchentisch	20	1 Küchentisch	20
	2 Küchenstühle	10	4 Küchenstühle	20
	1 Lampe	5	1 Elektroherd (Breite 50 cm); für Gasherd (Breite 50 cm) 350 € zuzügl. Kosten f. Installation	200
			1 Kühlschrank	180
			1 Spüle	50
			1 Lampe	10
Wohnzimmer	1 Regal	20	1 Wohnzimmerschrank	100
	1 Sitzcouch (evtl. mehrfunktional)	40	1 Regal	20
	1 Couchtisch	30	1 Couchgarnitur	100
	1 Lampe	10	1 Couchtisch	30
			1 Lampe	10

Schlafzimmer	1 Einzelbett incl. Sprungrahmen	100	1 Doppelbett incl. Sprungrahmen	170
	1 Matratze	50	2 Matratzen	100
	1 Kleiderschrank	50	1 Kleiderschrank	80
	1 Bettdecke	20	2 Nachtschränkchen	20
	1 Kopfkissen	15	2 Bettdecken	40
	2 Garnituren Bettwäsche	20	2 Kopfkissen	30
	2 Spannbetttücher	10	2 Doppel-Garnituren Bettwäsche	40
	1 Lampe	10	4 Spannbetttücher	20
			1 Lampe	10
Geschirrausstattung (Essgeschirr, Töpfe, Pfannen, Schüssel, Besteck)		85		85
Sonstiges	1 Waschmaschine	250	1 Waschmaschine	250
	1 Bügeleisen	15	1 Bügeleisen	15
	1 Fernsehgerät	100	1 Fernsehgerät	100
	Badetuch, Handtücher, Waschlappen	16	Badetücher, Handtücher, Waschlappen	32
	1 Staubsauger (bei Bedarf)	50	1 Staubsauger (bei Bedarf)	50
	Gardinen, Stores, Gardinenleiste (bei Bedarf)		Gardinen, Stores, Gardinenleiste (bei Bedarf)	
Summe	**1.126 € rd. 1.100 €**		**1.882 € rd. 1.800 €**	

Pauschale für Erstausstattung:
Erstausstattung 1-Personen-HH: 1.100 €
Erstausstattung 2-Personen-HH: 1.800 €
Zusatzbetrag für jede weitere Person: 300 €

Auszahlung der Pauschale:
75 v.H. als Abschlag, der Restbetrag nach Vorlage der Kaufbelege.

2. Erstausstattung für Bekleidung

Grundausstattung

Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	Kinder/Jugendliche vom Beginn des 4. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	Jugendliche, Erwachsene ab Beginn des 15. Lebensjahres
1 Jacke Winter	1 Mantel	1 Mantel
1 Jacke Sommer	2 Jacken Sommer	2 Jacken Sommer
1 Regenmantel	1 Jacke Winter	1 Jacke Winter
8 Hosen/Kleid/kurze Hosen	6 Hosen	6 Hosen
8 Pullover/Weste/Sweatshirts	6 Pullover	6 Pullover
8 T-Shirts	3 T-Shirts, 1 Hemd, 1 Bluse	3 T-Shirts, 1 Hemd, 1 Bluse
4 Strumpfhosen	2 Paar Halbschuhe	2 Paar Halbschuhe
2 Paar Halbschuhe	1 Paar Winterschuhe	1 Paar Winterschuhe
1 Paar Winterschuhe	1 Paar Hausschuhe	1 Paar Hausschuhe
1 Paar Gummistiefel	1 Paar Sandalen	1 Paar Sandalen
1 Paar Sandalen	1 Paar Gummistiefel	1 Paar Gummistiefel
1 Paar Hausschuhe	7 Garnituren Unterwäsche	7 Garnituren Unterwäsche
10 Garnituren Unterwäsche	3 Schlafanzüge	3 Schlafanzüge
4 Schlafanzüge	1 Trainingsanzug	1 Trainingsanzug
1 Trainingsanzug	1 Paar Turnschuhe	1 Paar Turnschuhe
4 Paar Strümpfe	1 Badeanzug/Badehose	1 Badeanzug/Badehose

	1 Bademantel	1 Bademantel
	7 Paar Strümpfe	7 Paar Strümpfe

Höhe der Pauschale

Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	Kinder/Jugendliche vom Beginn des 4. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	Jugendliche, Erwachsene ab Beginn des 15. Lebensjahres
220 Euro	365 Euro	580 Euro

Anmerkung:
Die Entlassung von Strafgefangenen löst grundsätzlich zunächst keinen Bedarf an einer Erstausstattung für Bekleidung aus. Gemäß § 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz stellen die Justizvollzugsanstalten den Haftentlassenen entsprechende Bekleidungsstücke zur Verfügung, wenn diese nicht über ausreichende Bekleidung und entsprechende Geldmittel zum Kauf der Bekleidung verfügen.

Ermittlung der Pauschale

Aktuelle Preiserhebung im Saarland (Stand: Januar 2008).

Bei Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Kürzung des Gesamtbetrages um 60 v.H., bei Kindern/Jugendlichen vom Beginn des 4. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Kürzung des Gesamtbetrages um 50 v.H. wegen der Möglichkeiten, Sonderangebote zu nutzen und aus dem Verwandten-/Bekanntenkreis Gebrauchtkleider zu erhalten sowie wegen des Second-Hand-Angebotes.

Bei Jugendlichen und Erwachsenen ab Beginn des 15. Lebensjahres Kürzung des Gesamtbetrages um 35 v.H. wegen des guten Angebotes auf dem Second-Hand-Markt.

3. Schwangerschaftsbekleidung

Bedarf
1 Hose
1 Kleid
1 Pullover
1 Bluse
2 Schwangerschafts- bzw. Still-Büstenhalter

Höhe der Pauschale

110 Euro.

Ermittlung der Pauschale

Aktuelle Preiserhebung im Saarland (Stand: Januar 2008).

Anmerkung:
Die Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung ist rechtzeitig zu gewähren. Dies bedeutet, dass sie grundsätzlich zu Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats, nicht aber vor Beginn des 4. Schwangerschaftsmonats, auszuzahlen ist.

4. Säuglingserstausstattung

4.1 Bedarf für die ersten 6 Lebensmonate
8 Hemdchen
6 Strampler
4 Moltontücher/Windeln
6 Bodys
1 Ausfahr-Garnitur
2 Schlafanzüge
7 Lätzchen
1 Gummieinlage
3 Paar Strümpfe (ABS)
1 Paar Schuhe
1 Jacke
4.2 Kinderwagen, Kinderbett, Badewanne, Babyhochstuhl, Laufgitter

Höhe der Pauschale

Zu 4.1: 185 Euro

Zu 4.2: 220 Euro

Ermittlung der Pauschale

Aktuelle Preiserhebung im Saarland (Stand: Januar 2008).

Anmerkung:
Die Beihilfe für Säuglingserstausstattung ist rechtzeitig zu gewähren. Dies bedeutet, dass die Beihilfe grundsätzlich zu Beginn des 8. Schwangerschaftsmonats, nicht aber vor Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats, auszuzahlen ist.

Im Übrigen ist folgendes zu beachten:
Nach § 10 SGB XII werden die Leistungen der Sozialhilfe als Dienstleistung, Geldleistung oder Sachleistung erbracht. Die Geldleistung hat Vorrang vor der Sachleistung, soweit nicht dieses Buch etwas anderes bestimmt oder die Sachleistung das Ziel der Sozialhilfe erheblich besser oder wirtschaftlicher erreichen kann oder die Leistungsberechtigten es wünschen.

Nach § 23 Abs. 3 Satz 5 SGB II können Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten und Erstausstattungen für Bekleidung sowie Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden.

5. Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Unter den Begriff „Klassenfahrten" fallen Lehrfahrten, Schullandheimaufenthalte und Fahrten mit sportlichem Schwerpunkt.
Nach § 31 Abs. 3 SGB XII und § 23 Abs. 3 Satz 5 SGB II können einmalige Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten nicht pauschaliert werden. Nach den geltenden schulrechtlichen Bestimmungen (u.a. Richtlinien über Schulwanderungen, Lehrfahrten, Schullandheimaufenthalte und andere außerunterrichtliche Schulveranstaltungen) sind mehrtägige Klassenfahrten durch die Schulleitung zu genehmigen. Die Schulleitung hat die Einhaltung der schulrechtlichen Vorschriften zu prüfen. Wurde die mehrtägige Klassenfahrt durch die Schulleitung genehmigt, sind die Kosten für Leistungsberechtigte als einmalige Leistung zu übernehmen.

Zuschüsse anderer Stellen, insbesondere Fördervereine, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

II: Bekleidungspauschale für Leistungsberechtigte von Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen (§§ 61 ff. i.V.m. § 35 Abs. 2 Satz 1 SGB XII)

Höhe der Pauschale

Jahresbetrag	215 €

davon

für Sommerbekleidung	95 €,
für Winterbekleidung	120 €.

Saarbrücken, den 14.2.2008

Konzept
Berufliche Integration
für psychisch kranke/beeinträchtigte Menschen

Die Psychosozialen Projekte Saarpfalz gGmbH bieten seit 1986 einen Fachdienst zur beruflichen Integration psychisch kranker Menschen an - bis 1995 das Projekt „Patenarbeits-plätze", seit 1995 mit den Bereichen „Arbeitstrainingsplätze" für psychisch Behinderte (im Auftrag des saarländischen Ministeriums für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport) und „Berufliche Rehabilitationsmaßnahme" (gemäß AfG). Die Maßnahmen sind zertifiziert nach AZWV.

Menschen mit einer psychischen Erkrankung brauchen eine besondere Form der Unter-stützung bei der (Re-) Integration in das Arbeitsleben. Die Leistungsfähigkeit und damit die Erwerbsfähigkeit ist häufig beeinträchtigt. Ein individuell ausgewählter Arbeitstrainingsplatz in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes bietet die Möglichkeit, die Leistungsfähigkeit unter realistischen Bedingungen zu erproben und stufenweise zu steigern.

Ziele der Maßnahme sind:

- Klärung der Leistungsfähigkeit
- Arbeits- und Belastungserprobung oder Berufsfindung,
- stufenweise Steigerung der Leistungsfähigkeit,
- reguläres sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis,
- Beginn einer Ausbildung oder Umschulung oder
- sonstige berufsrehabilitative Maßnahme.

Zielgruppe und Fachpersonal

In der Maßnahme können Personen betreut werden, die keine Ansprüche auf Leistungen der Rehabilitationsträger haben und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit durch eine psychische Problematik oder Erkrankung vorhanden sind.

Ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahme liegt in der Abklärung der psychischen Problematik und deren Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit. Diese Arbeit wird von Fachpersonal mit langjähriger Berufserfahrung durchgeführt (Diplom-Psychologen/ Psychologische Psychotherapeutin), deren Arbeit durch externe Supervision, interne wie externe Fortbildungen und den Austausch des interdisziplinären Teams der Gesamteinrichtung begleitet wird. Auch in den Schulungsangeboten wird auf entsprechende Qualifikation und Erfahrung der Referenten Wert gelegt.

Räumlichkeiten

Neben den Büroräumen der Mitarbeiter stehen weitere Räumlichkeiten für Einzel- und Gruppengespräche und ein großer Seminarraum (mit EDV-Ausstattung) zur Verfügung. Zur Arbeitserprobung können darüber hinaus andere Angebote der Einrichtung (z.B. in den Bereichen Verwaltung, Hauswirtschaft, verschiedene handwerkliche Tätigkeiten, Garten-arbeiten) genutzt werden.

1. MODUL (Dauer: 3-6 Monate)

1. In der Vorbereitungsphase werden:

- eine ausführliche berufliche, soziale und Krankheits- Anamnese erhoben (unter Einbezug von medizinischen/psychologischen Berichten und Gutachten und Anwendung psychologischer Testverfahren),
- der momentane Stand der Leistungsfähigkeit festgestellt,
- ein Fähigkeitsprofil und die individuelle berufliche Zielplanung erstellt.

Die Dauer dieser Phase hängt von den schon zur Verfügung stehenden Anhaltspunkten ab und beläuft sich i.d.R. auf zwei bis vier Wochen. Eine sorgfältige und fachgerechte Erhebung der Anamnese stellt einen entscheidenden Faktor für den Erfolg der Maßnahme dar.

2. Akquisition eines Arbeitstrainingsplatzes und Arbeitstraining:

Im Anschluss daran wird ein, den individuellen Anforderungen und beruflichen Interessen entsprechender Arbeitstrainingsplatz gesucht. Die Auswahl des Trainingsplatzes erfolgt durch das Fachpersonal, der Trainingsplatz sollte möglichst passgenau den individuellen Kompetenzen und/ oder Beeinträchtigungen des Teilnehmers entsprechen. Bislang wurden in der Region in zahlreichen Betrieben Arbeitstrainingsplätze eingerichtet (seit 1986 bis dato in über 200 Betrieben).

Die Anforderungen an den Arbeitsplatz orientieren sich an den individuellen Kompetenzen und Beeinträchtigungen des Klienten und Kriterien wie: klare Strukturen und Aufgaben-verteilung, angemessenes soziales Klima, feste Ansprechperson und die Möglichkeit, die Anforderungen langsam steigern zu können.

Die psychosoziale Betreuung beinhaltet:

- regelmäßige Gespräche am Arbeitsplatz zu den Inhalten Arbeitsplatzgestaltung, Arbeits-zeit und -tätigkeiten, Problemlösung, Kriseninterventionen
- regelmäßige Gespräche (Einzel- und Gruppen-) mit den Teilnehmern außerhalb des Arbeitsplatzes: Erarbeiten einer realistischen Selbsteinschätzung der Leistungsfähigkeit, soziale Kompetenzen, Kommunikationsverhalten, Problem- und/oder Krankheitsbe-wältigung, individuelle verhaltenstherapeutische Interventionen
- ggf. Einbezug der Angehörigen/Bezugspersonen
- Hilfestellung bei arbeits- oder sozialrechtlichen Angelegenheiten.

Die Teilnehmer der Maßnahme können an den sog. Theorietagen teilnehmen, die einmal pro Woche stattfinden und deren Inhalte sich ausschließlich am Bedarf der Personengruppe orientieren:

- regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit anderen Teilnehmern,
- arbeits- und berufskundliche Informationen und Bewerbungstraining,
- Behandlung und Prävention psychischer Konfliktsituationen/Erkrankungen,
- Training sozialer Kompetenzen, Problemlöse- und Kommunikationsverhalten,